

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission (17. Februar 2000)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2000 zur der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 29.11.2000, n° C 339. [s.l.]. "Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (17. Februar 2000)", auteur:Europäisches Parlament , p. 269-271.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zu_de_n_durchfuhrungsbefugnissen_der_kommission_17_februar_2000-de-e163a83e-d5aa-4b58-be86-fe01ff26575a.html



Publication date: 15/09/2016

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

A5-0021/2000

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 6. Mai 1999 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾,
- in Kenntnis der mit der Kommission getroffenen Vereinbarung,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0021/2000),

A. in der Erwägung, daß Artikel 8 des Beschlusses des Rates vom 28. Juni 1999 dem Europäischen Parlament das Recht zum Einschreiten für den Fall einräumt, daß es die Durchführungsbefugnisse für überschritten hält, wobei die Kommission verpflichtet ist, den Entwurf für Durchführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Entschließung des Parlaments erneut zu prüfen, sowie eine mit Gründen versehene Unterrichtung über die Maßnahmen übermitteln muß, die sie aufgrund einer solchen Entschließung zu treffen beabsichtigt;

B. in der Erwägung, daß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses die vollständige Unterrichtung des Parlaments über die Tagesordnungen, die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen aufgrund der im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakte, die den Ausschüssen unterbreitet werden, die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen, die Liste der Mitglieder der Ausschüsse und die dem Rat übermittelten Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen vorsieht;

C. in der Erwägung, daß der neue Beschluß zu den Ausschußverfahren nur teilweise seinen Erwartungen entspricht, aber nichtsdestoweniger hervorzuheben ist, daß er gegenüber der vorherigen Situationen einen echten Schritt nach vorn bedeutet;

D. in der Erwägung, daß es mit der Kommission beschlossen hat, eine Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses des Rates zu treffen, und daß diese Vereinbarung mit der Kommission vor allem die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 über seine Unterrichtung und von Artikel 8 über sein Recht zum Einschreiten beinhaltet;

1. billigt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung;
2. ist der Auffassung, daß alle vor dem Beschluß vom 28. Juni 1999 bestehenden Ausschüsse gemäß den neuen Verfahren angepaßt werden müssen, und schließt sich der Erklärung Nr. 2 ⁽³⁾ des Rates und der Kommission zu diesem Beschluß an;
3. vertritt die Auffassung, daß diese Vereinbarung nicht sein Recht berührt, Entschließungen zu welchem Thema auch immer anzunehmen, vor allem, wenn es Einwände gegen den Inhalt eines Entwurfs einer Durchführungsmaßnahme hat; diese Vereinbarung berührt überdies auch nicht sein Recht (gemäß Artikel 88

seiner Geschäftsordnung), Einspruch gegen eine Durchführungsmaßnahme zu erheben, die nach einem gescheiterten Ausschußverfahren an den Rat verwiesen wurde;

4. geht davon aus, daß diese Vereinbarung zwischen ihm und der Kommission die vorherigen Vereinbarungen (Vereinbarung Plumb/Delors von 1988, Vereinbarung Samland/Williamson von 1996 und Modus vivendi von 1994) ⁽⁴⁾ hinfällig macht und daher außer Kraft setzt;

5. beschließt, die Vereinbarung und diese EntschlieÙung in der Serie „L“ des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften sowie als Anlage zu seiner Geschäftsordnung zu veröffentlichen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung mit der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DER KOMMISSION ÜBER DIE MODALITÄTEN DER ANWENDUNG DES BESCHLUSSES 1999/468/EG DES RATES VOM 28. JUNI 1999 ZUR FESTLEGUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER DER KOMMISSION ÜBERTRAGENEN DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽⁵⁾ wird das Europäische Parlament von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der im Rahmen von Ausschußverfahren tätigen Ausschüsse unterrichtet. Es erhält zu diesem Zweck zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder der Ausschüsse die Entwürfe der Tagesordnungen der Sitzungen, die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen, die diesen Ausschüssen auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 251 EG Vertrag erlassenen Basisrechtsakts vorgelegt werden, sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten.

2. Außerdem erklärt sich die Kommission damit einverstanden, dem Europäischen Parlament auf Antrag seines zuständigen Ausschusses zur Information spezifische Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen zu übermitteln, deren Basisrechtsakte nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassen wurden, denen aber eine besondere Bedeutung für das Europäische Parlament zukommt. Gemäß dem Urteil des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1999 in der Rechtsakte T-188/97 (Rothmans gegen Kommission) kann das Europäische Parlament den Zugang zu den Protokollen dieser Ausschüsse verlangen.

3. Das Europäische Parlament und die Kommission sehen folgende Vereinbarungen, soweit sie davon betroffen sind, als hinfällig und daher außer Kraft an: Vereinbarung Plumb/Delors von 1988, Vereinbarung Samland/Williamson von 1996 und Modus Vivendi von 1994 ⁽⁶⁾.

4. Sobald die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die in Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Übermittlung der Dokument auf elektronischem Wege. Dokumente mit vertraulichem Charakter werden nach internen Verwaltungsverfahren behandelt, bei deren Ausarbeitung jedes Organ darauf achtet, daß sie die erforderlichen Garantien bieten.

5. Gemäß Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG kann das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen EntschlieÙung erklären, daß ein Entwurf für Maßnahmen zur Durchführung eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts über die in diesem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.

6. Das Europäische Parlament nimmt besagte, mit Gründen versehene EntschlieÙung im Plenum an; hierzu verfügt es über eine Frist von einem Monat ab dem Eingang des endgültigen Entwurfs für Durchführungsmaßnahmen in den der Kommission unterbreiteten Sprachfassungen.

7. In dringenden Fällen sowie für Maßnahmen der laufenden Verwaltung oder mit begrenzter Geltungsdauer

findet eine kürzere Frist Anwendung. Diese Frist kann in äußerst dringenden Fällen, insbesondere aus Gründen der Volksgesundheit, sehr kurz sein. Das zuständige Mitglied der Kommission setzt die entsprechende Frist unter Angabe des Grundes fest. Das Europäische Parlament kann dann ein Verfahren anwenden, durch das die Anwendung von Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG seinem zuständigen Ausschuß innerhalb der betreffenden Frist übertragen wird.

8. Im Anschluß an die mit Gründen versehene EntschlieÙung des Europäischen Parlaments unterrichtet das zuständige Mitglied der Kommission dieses oder gegebenenfalls den zuständigen Parlamentsausschuß über die Maßnahmen, die die Kommission aufgrund der EntschlieÙung zu treffen beabsichtigt.

9. Das Europäische Parlament unterstützt die Zielsetzung und die Modalitäten der Erklärung Nr. 2 des Rates und der Kommission ⁽⁷⁾. Diese Erklärung zielt darauf ab, das System der Durchführungsverfahren der Gemeinschaft durch eine Anpassung der derzeit geltenden Ausschußverfahren an die sich aus dem Beschluß 1999/468/EG des Rates ergebenden zu vereinfachen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 404.

⁽³⁾ ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.